

Teilrevision Parkplatzverordnung (AIRPORT CITY)

PARKPLATZVERORDNUNG

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Fassung für die Festsetzung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Peter Meier-Neves

Giorgio Cirolì

Von der Baudirektion genehmigt am ...

Für die Baudirektion:

Die Parkplatzverordnung wird um die Ziffer 2.2 und den Anhang 1 ergänzt.
Die übrigen Inhalte sind nicht Bestandteil der Revision. Die Änderungen
sind rot hinterlegt und unterstrichen

Inhalt

1. ERLASS	3
2. ALLGEMEINES	3
<u>2.1 Geltungsbereich</u>	3
<u>2.2 Parkplatzreglement Airport City</u>	3
3. LAGE, GESTALTUNG UND SICHERSTELLUNG	3
3.1 Lage	3
3.2 Gestaltung	3
3.3 Sicherstellung	4
4. BERECHNUNG DER ANZAHL PARKPLÄTZE	4
4.1 Grundsätze	4
4.2 Grenzbedarf	4
4.3 Reduktion nach Güteklasse	6
4.4 Sonderfälle	6
4.4b Mehrfachnutzungen	7
4.5 Rundung	7
4.6 Veloabstellplätze	7
5. GEMEINSCHAFTSANLAGEN	7
5.1 Beteiligungspflicht	7
5.2 Sicherstellung	8
6. ERSATZABGABE	8
6.1 Allgemeines	8
6.2 Bemessung der Ersatzabgabe	8
6.3 Rückforderung der Ersatzabgabe	8
7. PARKRAUMPLANUNG	9
8. GÜTEKLASSENPLAN	9
9. INKRAFTTRETEN	9
<u>ANHANG 1</u>	<u>10</u>
<u>Parkplatzreglement AIRPORT CITY vom 14.11.2024 inkl.</u>	
<u>Anhang A, B, C</u>	

1. ERLASS

Die Gemeinde Rümlang erlässt, gestützt auf die geltenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975, die nachstehende Verordnung.

2. ALLGEMEINES

2.1 Geltungsbereich

Vorbehältlich allfälliger Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne für speziell abgegrenzte Gebiete regelt diese Verordnung die Einzelheiten hinsichtlich:

- a) Zahl der Fahrzeugabstellplätze;
- b) Lage und Gestaltung der Abstellplätze;
- c) Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen;
- d) Ersatzabgaben.

2.2 Parkplatzreglement Airport City

Für den im Güteklasseplan speziell bezeichneten Perimeter gilt das Parkplatzreglement Airport City gemäss Anhang.

3. LAGE, GESTALTUNG UND SICHERSTELLUNG

3.1 Lage

¹ Die Abstellplätze für Besucher und Kunden sind gut zugänglich anzuordnen.

² Garagenvorplätze dürfen als Pflichtabstellplätze angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für weitere Garagen dienen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ Pflichtparkplätze für Bewohner und Beschäftigte sowie Besucherparkplätze für Beherbergungsbetriebe sind in der Regel unterirdisch oder gedeckt anzuordnen.

3.2 Gestaltung

¹ Für die Gestaltung der Parkfelder gelten die jeweiligen VSS-Normen (Vereinigung Schweizer Strassenfachleute) als Richtlinien.

² Die Besucher- und Kundenparkplätze sind als solche zu kennzeichnen und von Dauerparkierern freizuhalten.

³ Bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie grösseren öffentlichen und privaten Parkieranlagen sind Parkplätze für Behinderte einzurichten und zu signalisieren. Deren Anzahl wird aufgrund der jeweiligen Nutzung festgelegt. Die entsprechenden Parkplätze sind möglichst nahe bei den Zugängen und rollstuhlgängig anzulegen.

3.3 Sicherstellung

Liegen die Abstellplätze nicht auf dem pflichtigen Baugrundstück selbst, ist der dauernde Bestand rechtlich einwandfrei sicherzustellen (z.B. Dienstbarkeit).

4. BERECHNUNG DER ANZAHL PARKPLÄTZE

4.1 Grundsätze

Die Zahl der vorgeschriebenen und zugelassenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach:

- der Nutzweise des Baugrundstückes (Grenzbedarf);
- dem Grad seiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr;
- den überwiegenden öffentlichen Interessen wie Verkehr, Schutz von Wohn-, Natur- und Heimatschutzgebieten sowie Luft und Gewässern etc.

4.2 Grenzbedarf

Als Grenzbedarf für Personenwagen-Parkplätze wird diejenige Anzahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn ein Gebiet ausschliesslich mit dem Personenwagen erschlossen wird. Er berücksichtigt eine für den Fahrtzweck üblichen Anteil an Velo-, Mofa- und Fussgängerverkehr. Der Grenzbedarf ist abhängig von der Ausnützung und Nutzweise des Grundstückes (vgl. PBG).

Parkplätze für:

Nutzungsart:	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden
Wohnen ¹	1 PP/80 m ² mGF oder 1 PP/Wohnung	+ 10 % der Bewohner-PP
Verkaufsgeschäfte		
Lebensmittel	1 PP/150 m ² mGF	1 PP/30 m ² mGF ²
Nicht-Lebensmittel	1 PP/200 m ² mGF	1 PP/70 m ² mGF ²
Gastbetriebe		
Restaurant, Café	1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitzplätze
Konferenzräume, Säli	-	1 PP/10 Sitzplätze
Hotel	1 PP/7 Zimmer	1 PP/2 Zimmer
Büro, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie ³		
publikumsorientierte Betriebe ⁴	1 PP/80 m ² mGF	1 PP/100 m ² mGF
nicht publikumsorientierte Betriebe	1 PP/80 m ² mGF	1 PP/300 m ² mGF
industrielle und gewerbliche Fabrikation	1 PP/150 m ² mGF	1 PP/750 m ² mGF
Lagerflächen	1 PP/300 m ² mGF	- ²
Spezialnutzungen		
Einkaufszentren (gemäss BBV II ab 2'000 m ² Verkaufsfläche) mit Mischnutzung: Grossverteiler (inkl. Lebensmittel), Hobby, Mode, Möbel, Restaurants etc.	1 PP/250 m ² mGF	1 PP/60 m ² mGF
Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten, Sportanlagen und öffentlicher Verkehr	5	5

¹ Für Einfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sind mindestens je zwei Personenwagen-Parkplätze zu erstellen; das Maximum bestimmt sich nach dem Grenzbedarf unter Berücksichtigung der entsprechenden Klassenzugehörigkeit des betroffenen Gebiets

² Güterumschlag separat

³ Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern

⁴ z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro

⁵ Werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund geltender SN-Normen)

mGF: massgebliche Geschossfläche (alle dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Räume in Voll-, Unter- und Dachgeschossen inkl. Erschliessung, Sanitärräume und Trennwänden, exkl. Aussenwänden)

PP: Personenwagen-Parkplatz

4.3 Reduktion nach Güteklasse

¹ Entsprechend der Klassenzugehörigkeit des betroffenen Gebietes wird die Zahl der Personenwagen-Abstellplätze in Prozenten des Grenzbedarfs gemäss der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Fahrzeugabstellplätze fest (Pflichtplätze), der Maximalwert die Zahl der maximal zulässigen Fahrzeugabstellplätze.

Benützerkategorie:

Güteklasse ÖV-Erschliessung:	Bewohner min. % - max. %	Beschäftigte min. % - max. %	Besucher, Kunden min. % - max. %
Klasse A	40–60	20–30	30–45
Klasse B	55–80	30–45	40–60
Klasse C	70–100	45–65	50–80
Klasse D	85–110	60–90	70–100
keine Güteklasse	100–120	90–110	90–110

² Die Zuteilung der Güteklassen nach den örtlichen Verhältnissen wird im Situationsplan im Massstab 1:10'000 festgehalten. Dieser ist Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

4.4 Sonderfälle

¹ Sofern besondere Gründe es rechtfertigen, kann die Baubehörde im Einzelfall von sich aus oder auf begründetes Gesuch hin diese Anforderungen verschärfen oder mildern oder eine etappenweise Erstellung der Abstellplätze zulassen.

² Autoarme Nutzungen können von der Verpflichtung, den Normbedarf an Abstellplätzen für Bewohner und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze planerisch nachzuweisen und diese bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts zu realisieren. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

**4.4b Mehrfach-
nutzungen**

¹ Die Mehrfachnutzung von Pflichtparkplätzen kann beim Vorliegen wichtiger Gründe unter Reduktion der gemäss Art. 4.2 und 4.3 ermittelten Zahl der Abstellplätze bewilligt werden. Derartige Reduktionen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen. Die Mehrfachnutzung muss zwischen den Parteien vertraglich geregelt sein; sie kann im Grundbuch angemerkt werden.

² Bei Betrieben mit Fahrzeugen, die ausschliesslich betrieblichen Zwecken dienen (Servicefahrzeuge etc.), wird die Zahl der zulässigen Abstellplätze von Fall zu Fall bestimmt.

4.5 Rundung

Die Anzahl der Fahrzeugabstellplätze wird erst am Schluss der Berechnung ab 0,5 aufgerundet.

4.6 Veloabstellplätze

¹ Die Baubehörde bestimmt die erforderliche Zahl an Veloabstellplätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aufgrund der folgenden Richtwerte:

- für Mehrfamilienhäuser und Wohnsiedlungen: pro 150 m³ Baumasse mindestens 1 Veloabstellplatz;
- für Verkaufsgeschäfte, Gastbetriebe, Büros, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie sowie Spezialnutzungen: gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs der Baudirektion Kanton Zürich.

² Veloabstellplätze sind nach Möglichkeit gedeckt und in der Nähe der Hauseingänge anzuordnen.

5. GEMEINSCHAFTSANLAGEN

5.1 Beteiligungspflicht

¹ Wer die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze auf seinem Grundstück oder in der näheren Umgebung nicht selber erstellen kann oder darf, muss sich innert nützlicher Frist im Umfang der fehlenden Abstellplätze an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen.

² Wer sich an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen hat, ist verpflichtet, eine Vereinbarung nach den entsprechenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) abzuschliessen und im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

5.2 Sicherstellung

¹ Bereits erfolgte Beteiligungen an einer Gemeinschaftsanlage sind mit dem Baugesuch nachzuweisen.

² Für den Fall, dass die erforderliche Anzahl Fahrzeugabstellplätze nicht bis spätestens zum Bezug der Baute oder Anlage erstellt werden kann, ist die Beteiligungspflicht im Grundbuch anzumerken und die Finanzierung vor Baubeginn sicherzustellen.

6. ERSATZABGABE

6.1 Allgemeines

¹ Kann oder darf ein Grundeigentümer die minimal erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen und kann er sich innert nützlicher Frist nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so ist für jeden fehlenden Pflichtabstellplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

² Schuldner der Ersatzabgabe ist der jeweilige Grundeigentümer.

6.2 Bemessung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den mittleren ortsüblichen Erstellungskosten für die entsprechende Ersatzanlage.

6.3 Rückforderung der Ersatzabgabe

¹ Beschafft ein Grundeigentümer nach Zahlung der Ersatzabgabe die erforderliche Anzahl Abstellplätze nachträglich ganz oder teilweise, so kann er die seinerzeit geleisteten Ersatzabgaben ohne Zins anteilmässig zurückfordern.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt nach 10 Jahren ab Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

7. PARKRAUMPLANUNG

Der Gemeinderat ist für die Festsetzung und Nachführung der Parkraumplanung zuständig.

8. GÜTEKLASSENPLAN

Der Gemeinderat ist für die Nachführung des Güteklassenplanes zuständig.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Parkplatzverordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

ANHANG 1

Parkplatzreglement AIRPORT CITY vom 14.11.2024 inkl.
Anhang A, B, C

Parkplatzreglement AIRPORT CITY

14. November 2024

I Abstellplätze für Personenwagen und Motorräder

1. Berechnung Grenzbedarf

- 1.1. Der Grenzbedarf an Personenwagen-Parkplätzen bezeichnet die obere Grenze der Parkplatznachfrage ohne Berücksichtigung der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr.
- 1.2. Der Grenzbedarf ist gemäss der Anleitung im Anhang A zu bestimmen.

2. Massgeblicher Bedarf

- 2.1. Unter Berücksichtigung der Erschliessungsqualität durch den ÖV, Fuss- und Veloverkehr gemäss Übersichtsplan in Anhang B ist der gemäss 1.1 ermittelte Grenzbedarf für alle Nutzweisen auf den massgeblichen Bedarf herabzusetzen.
- 2.2. Der massgebliche Bedarf entspricht den prozentualen Anteilen des Grenzbedarfs gemäss Anhang B. Die Anzahl Personenwagen-Parkplätze kann zwischen dem minimalen und maximalen massgeblichen Bedarf frei gewählt werden.
- 2.3. Es ist mindestens 1 Parkplatz für Besucher und Kunden zu erstellen.
- 2.4. Bei Bauvorhaben mit 10 oder mehr zulässigen Parkplätzen sind 2% der realisierten Parkplätze behindertengerecht auszuführen, mindestens jedoch 1 Parkplatz pro Benutzerkategorie.
- 2.5. Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl Abstellplätze darf einen Zehntel der Mindestanzahl an Parkplätzen nicht unterschreiten.

3. Fahrtenmodell

- 3.1. Die zuständige Behörde kann bei grösseren Anlagen oder Arealen mit mehr als 150 Parkplätzen eine maximale Anzahl Fahrten für einen Perimeter festlegen.
- 3.2. Die maximale Fahrtenzahl berechnet sich gemäss Anhang C dieses Reglements.
- 3.3. Wird die maximale Fahrtenzahl überschritten, sind Ersatzmassnahmen gemäss Mobilitätskonzept umzusetzen.
- 3.4. Die Verfügungsbeschränkung ist im Rahmen der Baubewilligung anzuordnen und im Grundbuch anmerken zu lassen.

4. Mobilitätskonzept

- 4.1. Werden weniger als 50% des maximalen massgeblichen Bedarfs erstellt oder wird ein Fahrtenmodell angewandt, ist mittels Mobilitätskonzept aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das vorgesehene Parkplatz-Angebot die Nachfrage deckt. Das Mobilitätskonzept ist verbindlicher Bestandteil der Baubewilligung. Die Zielerreichung ist periodisch nachzuweisen. Können die Ziele nicht erreicht werden, sind die Massnahmen anzupassen und von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen.

- 4.2. Das Mobilitätskonzept umfasst mindestens folgende Aspekte:
- a) Ziele des Konzepts. Mindestens folgende Ziele sind einzuhalten:
 - Der Mehrverkehr wird höchstens zu 50% mit dem MIV abgewickelt.
 - Die Anzahl der geplanten Parkplätze ist ausreichend, damit Fremdparkieren auf öffentlichem Grund oder in benachbarten Gebieten vermieden wird.
 - Die maximale Fahrtenanzahl wird nicht überschritten, falls ein Fahrtenmodell angewandt wird.
 - b) Massnahmen zum Management des MIV, zur Förderung des ÖV und des Fuss- und Veloverkehrs, mit denen die Ziele erreicht werden.
 - c) Monitoring, welches die Zielerreichung nachweist. Bei Baueingabe sind die Indikatoren aufzuzeigen, mit denen die Zielerreichung gemessen wird. Die Verantwortlichkeit für das Monitoring sowie die Periodizität des Monitoringberichts sind im Mobilitätskonzept zu definieren.
 - d) Ersatzmassnahmen, welche bei Nichterreichen der Ziele umgesetzt werden. Dazu gehören als letzte Instanz der Rückbau von Parkplätzen.

5. Bewirtschaftungspflicht

- 5.1. Alle Parkplätze sind ab der ersten Minute zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung erfolgt monetär.

6. Nutzungs- und gebietsfremde Parkieranlagen

- 6.1. Parkieranlagen, welche nicht direkt einer Nutzung im Gebiet AIRPORT CITY zugeordnet werden können, sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für Nutzungen, deren alleiniger Zweck die Bereitstellung von Abstellanlagen ist. Davon ausgenommen sind Parkieranlagen, welche in rechtsgültigen Richtplänen festgelegt sind.

7. Gemeinschaftsanlagen

- 7.1. Wer den Bedarf an Parkplätzen nicht gemäss § 244 PBG auf dem Baugrundstück deckt, ist verpflichtet eine entsprechende Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nach § 245 PBG zu tätigen und diese im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
- 7.2. Die Mehrfachnutzung von Parkplätzen durch mehrere Erstellungspflichtige im Sinne von § 243 PBG ist zulässig. Derartige Reduktionen sind mit der Baueingabe zu begründen. Die Mehrfachnutzung muss zwischen den Parteien vertraglich geregelt sein. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.
- 7.3. Die Zumietung in bestehende Anlagen ist zulässig und muss vertraglich und im Grundbuch geregelt sein. Die zulässige Parkplatzzahl darf nicht überschritten werden.

8. Anordnungs- und Gestaltungsgrundsätze

- 8.1. Zwecks Schonung des Ortsbilds und Erhalt der Frei- und Spielflächen sind die Parkfelder für Personewagen für Bewohner und Beschäftigte unterirdisch zu erstellen, wenn die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.

9. Verkehrsintensive Einrichtungen

- 9.1. Gebiete, welche in Richtplänen als geeignete Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen eingetragen sind, können von der Berechnung des massgeblichen Bedarfs nach diesem Parkplatzreglement ausgenommen werden. Die Berechnungsmethodik des Parkfeldangebotes und die Festlegung der maximal zulässigen Fahrten zu den Hauptverkehrszeiten, unter Berücksichtigung der Strassenkapazitäten, werden durch die zuständige Behörde festgelegt.

II Veloabstellplätze

10. Bedarf Veloabstellplätze

- 10.1. Für Velos und weitere leichte Zweiräder ist eine genügende Anzahl an Abstellplätzen umzusetzen. Die Ermittlung des Bedarfs an Veloabstellplätzen erfolgt anhand der VSS-Norm 40 065 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen».
- 10.2. Ein zweckmässiger Anteil der Veloabstellplätze ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, E-Bikes, Velohänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können. Dabei gilt das Handbuch «Veloparkierung» des Bundesamts für Strassen (ASTRA) als Beurteilungsrichtlinie.

11. Anordnung Veloabstellplätze

- 11.1. Erforderliche Abstellplätze für Velos sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für Velos müssen gut zugänglich an zweckmässiger Lage nahe der Eingänge angeordnet werden.

III Inkrafttreten

Das Parkplatzreglement wurde für die Airport City ausgearbeitet, deren Perimeter die Städte Kloten und Opfikon sowie die Gemeinde Rümlang betrifft. Das Parkplatzreglement Airport City wird durch die jeweilige Gemeinde für ihr Teilgebiet festgelegt. Das Parkplatzreglement Airport City tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich vorbehaltlich in Kraft.

Anhang

A Grenzbedarf

In einem ersten Schritt wird der Grenzbedarf an Parkfeldern (PF) je Nutzungsart gemäss der untenstehenden Tabelle bestimmt. Der Grenzbedarf bezeichnet die oberste Grenze der Nachfrage an Parkfeldern für Motorfahrzeuge und berücksichtigt auch einen üblichen Anteil an Velo-/Mofa- und Fussgängerverkehr. Bei der Ermittlung des Grenzbedarfs müssen Doppelnutzungen (z.B. Schule tagsüber und Veranstaltung abends) und Verbundeffekte (z.B. Einkaufen und Coiffeurbesuch) von Parkfeldern berücksichtigt werden.

Die Bezugsfläche zur Berechnung des Grenzbedarfs ist die für die Parkplatzberechnung «massgebende Geschossfläche» (mGF). Diese umfasst die Fläche aller dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder dafür verwendbaren Räume unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und der Sanitärräume samt inneren Trennwänden.

Nutzungsart	Abstellplätze für	Bewohnerinnen und Bewohner/ Beschäftigte	Besucherinnen und Besucher/ Kundschaft
Wohnen		1 PP/Wohnung	10% der PP für Wohnungen
Verkaufsgeschäfte ¹⁾			
Lebensmittel		1 PP/150 m ² mBGF	1 PP/30 m ² mBGF ²⁾
Nicht-Lebensmittel		1 PP/200 m ² mBGF	1 PP/70 m ² mBGF ²⁾
Gastbetriebe			
Restaurant, Café		1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitzplätze
Konferenzräume, Säli		–	1 PP/10 Sitzplätze
Hotel		1 PP/7 Zimmer	1 PP/2 Zimmer
Büro, Dienstleistungen (DL), Verwaltungen, Gewerbe und Industrie ¹⁾			
publikumsorientierte DL-Betriebe ³⁾		1 PP/80 m ² mBGF	1 PP/100 m ² mBGF
nicht publikumsorientierte DL-Betriebe, Gewerbe ⁴⁾		1 PP/80 m ² mBGF	1 PP/300 m ² mBGF
Reine Verwaltungs- und Bürobetriebe		1 PP/50 m ² mBGF	1 PP/500 m ² mBGF
Industrielle und gewerbliche Fabrikation		1 PP/150 m ² mBGF	1 PP/750 m ² mBGF
Lagerflächen		1 PP/500 m ² mBGF	– ²⁾
Einkaufs- und Freizeitnutzungen			
Einkauf Einkaufszentren inkl. Mall, Lager, Restaurants, Mischnutzungen mit hohem Anteil Einkauf		1 PP/250 m ² mBGF	1 PP/60 m ² mBGF
Freizeit Kino- und Freizeitzentren, Mischnutzungen mit hohem Anteil Kino und Theater		0.2 PP/Sitzplatz ⁵⁾ oder 1 PP/200 m ² mBGF	0.2 PP/Sitzplatz ⁵⁾ oder 1 PP/40 m ² mBGF

¹⁾ Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern

²⁾ Güterumschlag / Anlieferung separat

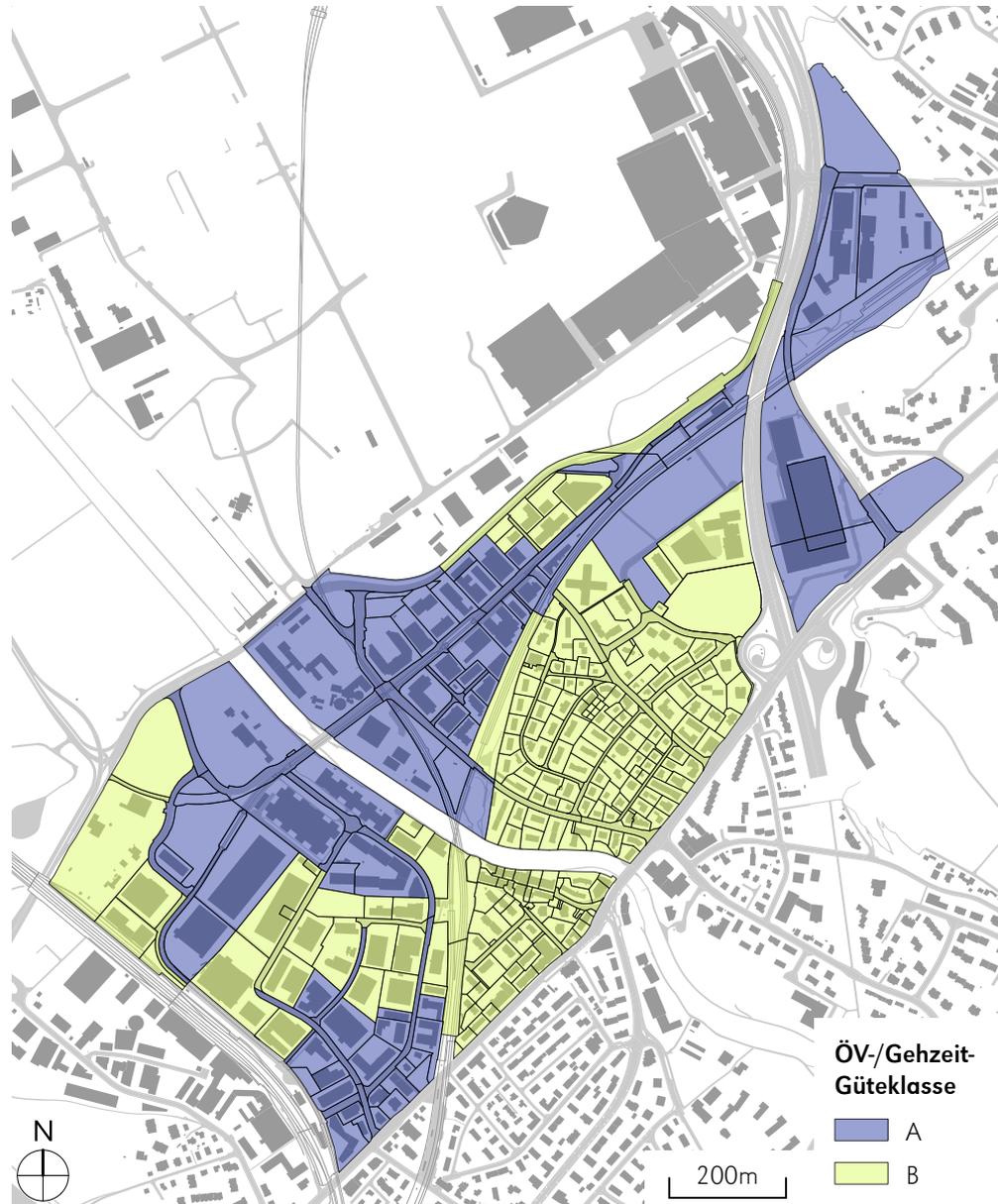
³⁾ z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Post, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb

⁴⁾ z.B. Handwerksbetriebe ohne Ladenbetrieb

⁵⁾ 0.2 PP / Sitzplatz gilt gesamthaft für Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft

B Massgeblicher Bedarf

Der zuvor ermittelte Grenzbedarf wird bei allen Nutzweisen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs und der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs gemäss Gebietseinteilung im Übersichtsplan herabgesetzt.



Übersichtsplan Güteklassen

Die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Parkfelder beträgt in den entsprechenden Gebieten folgenden Prozentsätze des Grenzbedarfs:

Güteklasse \ Nutzer-Kategorie	Bewohner		Beschäftigte		Besucher & Kunden	
	min. %	max. %	min. %	max. %	min. %	max. %
Gebiet A	0	60	0	30	10	45
Gebiet B	0	80	0	45	10	60

Beim Parkfeldbedarf sind am Schluss der Berechnung allfällige Bruchteile über 0.5 aufzurunden.

C Fahrtenmodell

Das Fahrtenmodell eignet sich für grössere Parkieranlagen mit publikumsintensiven, möglichst breit gefächerten Nutzungen.

Der Fahrtenplafond berechnet sich anhand des maximalen massgeblichen Bedarfs gemäss 2.2, multipliziert mit dem spezifischen Verkehrspotenzial (SVP) gemäss untenstehender Tabelle und den auf ein Jahrestotal hochgerechneten Betriebstagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Strassenkapazitäten im Betrachtungsperimeter.

Der anzuwendende SVP-Faktor richtet sich nach der Nutzung und nach den Modal-Split-Anforderungen.

Spezifisches Verkehrspotenzial für:	Normal	Intensiv
Anwohnende	2.5	-
Besuchende	2.5	-
Beschäftigte	2.5	3.5
Kunden Büro	4	5
Kunden Praxen	4	10
Kunden Hotel	4	5
Kunden Restaurant	8	18
Kunden Messe / Kongress	2.5	10
Kunden Läden < 2000 m ²	5.0	10
Kunden Grossmärkte	10	18
Kunden Freizeit I (Kino, Bäder etc.)	5	10
Kunden Freizeit II (Theater etc.)	2.5	5